



Beratung

Aufklärung

Adoptionshilfe-Gesetz

Vermittlung

Begleitete
Auslandsadoptionen



Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Rein statistisch werden jeden Tag in Deutschland zehn Kinder adoptiert. Insgesamt gab es im Jahr 2019 rund 3700 Adoptionen. Seit 1991 wurden rund 150.000 Kinder und Jugendliche in Adoptivfamilien aufgenommen. Die Ausgangslage ist dabei so bunt wie das Leben: Kinder werden von einem neuen Stiefelternteil adoptiert, Pflegekinder finden ihr dauerhaftes Zuhause in einer Familie oder Kinder kommen aus dem Ausland in eine Familie. In den meisten Fällen ist eine der rund **400 Adoptionsvermittlungsstellen (AVS)** in Deutschland beteiligt. Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz geht es uns um eine moderne Struktur der Adoptionsvermittlung, die auf neue Herausforderungen reagiert. Mehr Offenheit und mehr Beratung stehen dabei im Mittelpunkt.

Wir wollen, dass es jedes Kind packt. Mit unserem Gesetz tragen wir dafür Sorge, dass adoptierte Kinder gut aufwachsen und ihren Weg gehen. Ob ein Kind in Deutschland oder aus dem Ausland adoptiert wird, ob es in einer Adoptivfamilie aufwächst oder von der neuen Partnerin seines Vaters oder vom neuen Partner seiner Mutter adoptiert wird – es kommt uns vor allem auf eines an: Auf das Wohl des Kindes.

Wir wollen Familien stärken. Mit unserem Gesetz unterstützen wir Familien vor, bei und nach der Adoption – wann immer sie es brauchen. Eltern, die ein Kind zur Adoption freigeben und Eltern, die ein Kind adoptieren, stehen vor besonderen Herausforderungen. Und das nicht nur vor der Adoption, sondern auch während des Adoptionsprozesses und danach. Diese besondere Situation erfordert eine besondere Unterstützung.



1.

Beratung: Wir unterstützen Familien besser bei Adoptionen.

Menschen, die in ihrer Kindheit adoptiert wurden, und die Familien aus denen sie kommen und in denen sie aufwachsen, begleitet die Adoption ein Leben lang. Deshalb wollen wir die Unterstützungsangebote ausbauen.

- **Dafür führen wir einen Rechtsanspruch auf Unterstützung nach der Adoption ein.** Er ergänzt vorhandene Angebote für Adoptivfamilien und Herkunftsfamilien vor und während der Adoption. Unterschiedliche Phasen der Adoption werden so als Ganzes betrachtet.
- **Erstmals führen wir eine verpflichtende Beratung vor Stiefkindadoptionen ein.** Die Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle soll dazu beitragen, dass die Adoption durch die Partnerin oder den Partner eines Elternteils dem Kindeswohl dient und nicht aus anderen Motiven erfolgt. Lesbische Paare, deren gemeinsames Wunschkind in ihre Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft geboren wird, sind zu dieser Beratung nicht verpflichtet..
- **Dafür unterstützen wir Adoptivfamilien und Herkunftsfamilien dabei, die Angebote zu finden, die sie im Alltag benötigen.** Die AVS übernimmt hier eine Lotsenfunktion.

2.

Aufklärung: Wir fördern einen offeneren Umgang mit Adoptionen.

Für Kinder ist es wichtig zu wissen, woher sie kommen. Ein offener Umgang mit der Adoption schafft Vertrauen und stärkt die Adoptivfamilie. Freiwilliger Informationsaustausch und Kontakt zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie kann Kindern helfen, eine gefestigte Persönlichkeit zu entwickeln.

- **Deswegen wirken wir auf eine altersgerechte Aufklärung der Kinder hin:** Die AVS soll Adoptiveltern ermutigen, offen mit dem Kind über die Adoption zu sprechen. Die Entscheidung, ob und wann sie mit ihrem Kind sprechen, treffen die Adoptiveltern selbst.
- **Deswegen soll der Informationsaustausch oder Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie gefördert werden.** Die AVS soll mit den Herkunftseltern, den Adoptiveltern und ggf. dem Kind von Beginn an erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch und ggf. auch Kontakt auf freiwilliger Basis zwischen ihnen gestaltet werden kann.
- **Deswegen informieren wir Adoptiveltern zum 16. Geburtstag des Kindes über das ab dann bestehende Akteneinsichtsrecht des Kindes** und fördern so einen offenen Umgang.
- **Deswegen stärken wir die Rolle der Herkunftseltern.** Sie erhalten ein Recht auf Informationen, die bei der AVS von den Adoptiveltern *freiwillig* für sie hinterlegt wurden. Gleichzeitig bleiben Informationen, deren Weitergabe nicht gewünscht ist, geschützt.



3.

Vermittlung: Wir stärken die Adoptionsvermittlungsstellen mit einem Aufgabenkatalog und einem Kooperationsgebot.

Die Strukturen der Adoptionsvermittlung müssen besser aufgestellt sein, damit sie ihre Aufgaben besser bewältigen und Herkunfts- und Adoptivfamilien effektiver unterstützen können. Dies soll unabhängig davon sein, ob es sich um eine Inlands- oder Auslandsadoption handelt.

- **Dafür statten wir die Adoptionsvermittlungsstellen mit einem konkreten Aufgabenkatalog aus.** Er umfasst die Beratung zur Bedeutung der Herkunft, das Hinwirken auf die altersgerechte Aufklärung des Kindes, die Begleitung von Informationsaustausch und Kontakt zwischen Adoptivfamilie und Herkunftseltern sowie Unterstützung der Herkunftseltern.
- **Dafür stärken wir die Rolle der Adoptionsvermittlungsstellen im Vermittlungsverfahren.** Ein Kooperationsgebot soll den fachlichen Austausch und die Vernetzung der verschiedenen Beratungsstellen untereinander fördern.

4.

Auslandsadoptionen: Wir verbieten unbegleitete Auslandsadoptionen und führen ein Anerkennungsverfahren ein, um Kinderhandel zu vermeiden.

Bei **Auslandsadoptionen** werden Kinder aus anderen Ländern adoptiert und wachsen in Deutschland auf. Wir wollen dafür sorgen, dass dabei das Kindeswohl immer im Vordergrund steht.

- **Deshalb untersagen wir unbegleitete Auslandsadoptionen und sorgen dafür, dass besondere Schutzstandards eingehalten werden.** Auslandsadoptionen dürfen nur durch zugelassene AVS vermittelt werden. So soll Kinderhandel ausgeschlossen werden.
- **Deshalb führen wir ein verpflichtendes Ankerkennungsverfahren für Adoptionen aus dem Ausland ein.** Der ausländische Adoptionsbeschluss wird in der Regel nur anerkannt, wenn die Adoption durch eine AVS vermittelt wurde.